

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld
(Beitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Steinfeld vom 10. September 1991 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.1991 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

a) des Klärwerks (Klärechanlage),

b) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,

c) von Straßenkanälen,

d) der erforderlichen Anschlusskanäle zu den Grundstücken mit Nebeneinrichtungen und einschließlich Einbau von Reinigungsschächten gemäß § 4 Absatz 8 dieser Beitragsatzung, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden sonstigen Abwasseranlagen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine getrennte oder gemeinsame Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstücke unterliegen einer ermäßigten Beitragspflicht zur Deckung des Aufwands nach § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d, wenn sie nur mit einer Schmutzwasseranschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen. Darüber wird durch ortsübliche Bekanntmachung informiert.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich

a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,

b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

a) bei voller Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2

bis zu 50 qm	=	2.240,-- DM
von über 50 bis 80 qm	=	3.200,-- DM
von über 80 bis 100 qm	=	4.160,-- DM
von über 100 bis 130 qm	=	4.800,-- DM
von über 130 qm	=	5.440,-- DM

b) bei ermäßigter Beitragspflicht nach § 2 Abs. 3

bis zu 50 qm	=	1.540,-- DM
von über 50 bis 80 qm	=	2.200,-- DM
von über 80 bis 100 qm	=	2.860,-- DM
von über 100 bis 130 qm	=	3.300,-- DM
von über 130 qm	=	3.740,-- DM.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebiets und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

(3) Der Anschlussbeitrag entspricht für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück den Größenstaffelungen und den Betragssätzen nach Abs. 2 Buchst. a und b. Für Flächen über 150 qm beträgt der Anschlussbeitrag für je angefangene 100 qm gewerblicher Nutzfläche, berechnet als höchstens 1.000 qm Gesamtfläche

- | | | |
|-----------------------------------|---|-----------|
| a) bei voller Beitragspflicht | = | 320,-- DM |
| b) bei ermäßigter Beitragspflicht | = | 220,-- DM |

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauungen ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.

(4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden.

Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

(5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

(6) Nutzflächen von den der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit 0,5 wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.

(7) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchst. a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.

(8) Im Erstausbau veranlasst die Gemeinde für die Herstellung von Hausanschlussleitungen auch den Einbau erforderlicher Reinigungsschächte auf den anzuschließenden Grundstücken unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze. Hierfür wird von den Beitragspflichtigen neben den vorstehenden Beitragssätzen ein Sonderbeitrag (Einheitssatz) von 800,-- DM je Grundstück erhoben.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und

Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragshöhe verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Steinfeld, den

(Siegel)

(Schmidt)
Bürgermeister

Aushang 26. September 1991
abzunehmen 11. Oktober 1991
abgenommen 22. Oktober 1991

BEKANNTMACHUNG

1. Nachtragssatzung

zur Betragssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S.160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S.51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1996 (GVOBl. Schl.-H. S.147), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S.545, ber. GVOBl.- 1991, S. 257), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. März 1996 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 8 (Erstattungsanspruch) eingefügt:

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstückanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 2

Es wird folgender § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorverkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 3

§ 8 (Inkrafttreten) wird § 10.

§ 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Steinfeld, den 29.03.1996

Bürgermeister

Aushang am 01.04.1996
abzunehmen am 16.04.1996
abgenommen am: 19.04.1996